

# Ihre persönliche Produktverbesserung.

Wir haben im Rahmen der vereinbarten Produktverbesserungs-Garantie für Ihre Sorglos Rechtsschutzversicherung wesentliche Leistungsverbesserungen vorgenommen:



	<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>
<b>Wegfall der Selbstbeteiligung in Auslandsfällen</b>	Wenn sich ein Rechtsschutzfall (z.B. ein Verkehrsunfall) im Ausland ereignet hat, wird die an sich vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren eines ausländischen Rechtsanwaltes nicht mehr abgezogen.	Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wurde berücksichtigt.
<b>Verlängerte Anzeigefrist bei der Vorsorge-Versicherung</b>	Sie haben im Rahmen der sogenannten Vorsorge-Versicherung nunmehr 12 Monate Zeit, uns wesentliche Veränderungen Ihrer persönlichen Lebensumstände (z.B. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder den Erwerb einer vermieteten Wohneinheit) anzuzeigen und hierfür rückwirkend Versicherungsschutz zu vereinbaren.	Die Vorsorge-Versicherung sah bisher eine Frist von 6 Monaten für die Mitteilung sogenannter Risikoänderungen vor.
<b>Versicherungsschutz beim Streit um den Pflegegrad*</b>	Besteht Streit über den festgestellten Grad der Pflegebedürftigkeit Ihrer nicht mitversicherten Eltern bzw. Schwiegereltern, beteiligen wir uns an den Kosten dieser Rechtsauseinandersetzung.	Da es hier um Rechtsinteressen nicht mitversicherter Personen geht, bestand insoweit bisher kein Versicherungsschutz.
<b>Versicherungsschutz im Verkehrsbereich trotz Verurteilung wegen Vorsatzes*</b>	Werden Sie wegen eines Vorsatzvergehens im Verkehrsbereich verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz dann nicht mehr rückwirkend, wenn das Verfahren mit einem Strafbefehl endet.	Bisher galt generell der Grundsatz, dass im Falle einer Vorsatzfeststellung durch Urteil oder Strafbefehl der Versicherer geleistete Zahlungen zurückfordern konnte.
<b>Beratungs-Rechtsschutz für Selbstständige bei Urheberrechtsverstößen im Internet*</b>	Wenn Sie bei uns als Selbstständiger versichert sind, genießen Sie nun auch in dieser Eigenschaft einen Beratungs-Rechtsschutz, falls Ihnen ein Urheberrechtsverstoß im Internet vorgeworfen wird.	Vergleichbarer Beratungs-Rechtsschutz bestand bisher nur im Privatbereich.

## Assistance-Leistungen

<b>Online-Vertrags-Check</b>	Sie haben im Privatbereich die Möglichkeit, in Anbahnung befindliche oder bereits abgeschlossene Verbraucherverträge online rechtlich überprüfen zu lassen. Wir vermitteln Ihnen hierzu einen externen Rechtsdienstleister.	Für die vorsorgliche rechtliche Überprüfung von Vertragsentwürfen bzw. Verträgen bestand bisher kein Kostenschutz.
<b>Online-Web-Check für Selbstständige</b>	Sind Sie als selbstständig Tätiger bei uns rechtsschutzversichert, können Sie von nun an online prüfen lassen, ob Ihre Website den maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wir vermitteln Ihnen hierzu einen externen Rechtsdienstleister.	Für die vorsorgliche rechtliche Prüfung einer betrieblichen Website bestand bisher kein Versicherungsschutz.

\* sofern nicht bereits durch eine Sonderregelung in Ihrem Vertrag mitversichert

**WICHTIG!**  
Nehmen Sie dieses Dokument bitte zu Ihren Rechtsschutz-Versicherungsunterlagen.

Diese Produktverbesserungen werden Bestandteil Ihres Sorglos-Rechtsschutzes; ihre Beschreibung im Einzelnen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Sollten Sie diese und zukünftige Produktverbesserungen nicht wünschen, so können Sie dem bedingungsgemäß widersprechen. In diesem Fall bleibt Ihr Versicherungsschutz unverändert auf dem bisherigen Stand.

# Besondere Vereinbarungen zur Sorglos-Rechtsschutzversicherung (Produktverbesserungs-Garantie 10/2018 gemäß Spezialklausel 125)

- 
1. Wegfall der Selbstbeteiligung bei Auslandsfällen
  2. Verlängerte Anzeigefrist bei der Vorsorge-Versicherung
  3. Sozial-Rechtsschutz bei Pflegegrad-Ermittlung für nicht mitversicherte Elternteile
  4. Regressverzicht bei Ahndung verkehrsrechtlicher Vergehen durch Strafbefehl
  5. Beratungs-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet (im betrieblichen Bereich)
  6. Zusätzliche Online-Assistance-Leistungen: Vertrags-Check im Privatbereich und Web-Check (Überprüfung einer betrieblichen Website)
- 

**1. Besondere Vereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a ARB: Wegfall der Selbstbeteiligung bei Auslandsfällen**

Abweichend von § 5 Absatz 3 c) Satz 1 ARB wird bei Rechtsschutzfällen, die sich im Ausland ereignet haben, die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung von den versicherten Kosten eines ausländischen Rechtsanwaltes nicht in Abzug gebracht.

**2. Besondere Vereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a ARB: Verlängerte Anzeigefrist bei der Vorsorge-Versicherung**

In Erweiterung von § 26b Absatz 8, § 26c Absatz 8, § 27a Absatz 10 und § 28a Absatz 10 ARB verlängert sich die Anzeigefrist für neu hinzukommende bzw. geänderte Risiken von sechs Monaten auf zwölf Monate.

**3. Besondere Vereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a ARB: Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung für Eltern des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten ehelichen bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners**

Der Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f) ARB umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung gemäß § 15 Sozialgesetzbuch XI für die Eltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten ehelichen bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners auch dann, wenn der betroffene Elternteil nicht zum Kreis der bedingungsgemäß mitversicherten Personen zählt. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen (der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit). Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen bean-

sprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalls nach § 17 Absatz 1 ARB hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

**4. Besondere Vereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a ARB: Regressverzicht bei Ahndung verkehrsrechtlicher Vergehen durch Strafbefehl**

Abweichend von § 2 i) aa) Satz 2 ARB entfällt in Fällen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens bei Verfahrensabschluss durch einen rechtskräftigen Strafbefehl auch bei einer Vorsatztat die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, dem Versicherer die von diesem getragenen Kosten zu erstatten.

**5. Besondere Vereinbarung zu §§ 27a und 28a ARB: Beratungs-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet (im betrieblichen Bereich)**

Abweichend von § 3 Absatz 2 d) ARB besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer im betrieblichen Bereich eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt die Kosten für ein anwaltliches Beratungsgespräch pro Kalenderjahr bis zu 250 €. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

**6. Zusätzliche Online-Assistance-Leistungen**

Der Versicherungsnehmer kann während der Vertragsdauer Assistance-Leistungen in Anspruch nehmen. Ab dem 1.10.2018 zählen dazu auch ein Vertrags-Check im Privatbereich und ein Web-Check (Überprüfung einer betrieblichen Website). Näheres zum Inhalt bzw. Umfang und zu den Nutzungsvoraussetzungen ergibt sich aus der Übersicht im Internet unter [www.concordia.de/schadenfall/rechtsschutzfall](http://www.concordia.de/schadenfall/rechtsschutzfall).